

# = 1. Änderung!

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erlässt aufgrund  
§ 2 Abs. 1 und 4, § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),  
Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),  
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)  
folgende

## S a t z u n g

zur Änderung der Bebauungspläne  
"Hochgasse", "Badstraße", "Gehren", "westlich der Pollengreutstraße", "zwischen der Prent- und Ludwigstraße", "Guggenberg", "nordöstlich der Löfflerstraße":

### § 1

#### (1) Im Bebauungsplan

- a) "Hochgasse" wird nach Textfestsetzung Nr. 3, sowie in der 1. Änderung wird nach Textfestsetzung Nr. 1.8 und in der 2. Änderung wird nach Textfestsetzung Nr. 1.6,
- b) "Badstraße" wird nach Textfestsetzung Nr. 2,
- c) "Gehren" wird nach Textfestsetzung Nr. 2.1 und in der 1. Änderung wird nach Textfestsetzung Nr. 2.1,
- d) "westlich der Pollengreutstraße" wird nach Textfestsetzung Nr. 2.3 und in der 1. Änderung wird nach Textfestsetzung Nr. 2.3,
- e) "zwischen der Prent- und Ludwigstraße" wird nach Textfestsetzung Nr. 2.3,
- f) "Guggenberg" wird nach Textfestsetzung nr. 2.3 und
- g) "nordöstlich der Löfflerstraße" wird nach Textfestsetzung Nr. 2.2

folgender Satz eingefügt:

"Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände sind bei der Berechnung der Geschoßfläche mitzurechnen."

- (2) Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne bleiben von dieser Änderung unberührt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kohlgrub, 27. Dezember 1990

  
R. Schedler  
1. Bürgermeister

## Begründung

zur Änderung der Bebauungspläne für die Gebiete

"Hochgasse", "Badstraße", "Gehren", "westlich der Pollengreutstraße", "zwischen der Prent- und Ludwigstraße", "Guggenberg" und "nordöstlich der Löfflerstraße" in Bad Kohlgrub

---

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.1990 beschlossen, von der Möglichkeit des neuen § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Gebrauch zu machen und festgelegt, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände, bei der Berechnung der Geschoßfläche mitzurechnen sind.

Für diese Entscheidung sind insbesonders folgende Gründe maßgebend:

- a) Die bestehende Nutzung in den o.g. Bebauungsplangebieten von z.T. 0,5 Geschoßflächenzahl (GFZ) stellt bereits die obere Grenze für unser dörfliches Ortsbild dar. Eine weitere Erhöhung der Nutzung wäre mit dem Charakter des Ortes nicht vereinbar.
- b) Die Gemeinde strebt keinen größeren Bevölkerungszuwachs an, sondern möchte den Ort mit seinem vorhandenen, für die Erholungssuchenden reizvollen Charakter, so weit wie möglich erhalten, sodaß auch weiterhin der größte Teil der Einwohner vom Kurbetrieb bzw. Fremdenverkehr leben kann.
- c) Eine Verdichtung, die durch die Neuregelung im Baurecht möglich ist, würde auch zu einem größeren Bedarf an Parkflächen und damit zur Veränderung der Flächen um die Gebäude führen. Der allgemein so geschätzte große Grünanteil in unserem Dorf soll aber unbedingt erhalten bleiben.
- d) Für den zusätzlichen Wohnbedarf der bereits ansässigen Bevölkerung läuft derzeit das Verfahren für ein sog. "Einheimischen-Modell".

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist eine Überschreitung der festgesetzten höchstzulässigen Nutzung in städtebaulicher Hinsicht nicht vertretbar.

Bad Kohlgrub, den 10. Oktober 1990

GEMEINDE BAD KOHLGRUB

*R. Schedler*  
R. Schedler  
1. Bürgermeister